

**Zeitschrift:** Berner Zeitschrift für Geschichte und Heimatkunde  
**Herausgeber:** Bernisches historisches Museum  
**Band:** 57 (1995)  
**Heft:** 3

**Artikel:** Berner Personennamen aus dem 16. Jahrhundert : eine aus Urbaren gewonnene Sammlung im Staatsarchiv Bern  
**Autor:** Ramseyer, Rudolf J.  
**Kapitel:** Das Urbar  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-246775>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 05.04.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

### *Suffixe im Amt Erlach (Ausschnitt)*

(weggelassen sind hier Namen auf -el, -er, -et, -i, -li)

-mann:	Guot-, Her-, Hof-, Hurri-, Kouf-, Bali-, Peter-, Brot-, Ruche-, Salz-, Winkel-, Zimmermann
-tsch:	Fitsch, Foutschi, Fritschi, Futsch, Glatsch, Bärtschi/Bertschi, Binetsch, Blötsch, Boudertschi, Brätsch, Brotschi
-z/-tz:	Glutz, Henz, Jetz, Lotz, Metz, Benz, Rotz, Runz, Schmalz, Schmulz, Uotz
-ing/-ig:	Helbling, Kissling, Maring, Spelling, Witzig

## Vorteile und Nachteile der Sammlung

Die Sammlung enthält Vor- und Nachteile. Vorteile ergeben sich daraus, dass die im Urbar berücksichtigten Personen an ihrem Wohn- und Arbeitsort erscheinen. Auffallend ist dabei, dass jedes Dorf einen ganz eigenen Familiennamenbestand aufweist und sich damit deutlich unterscheidet von den Nachbarsiedlungen. Vorteilhaft ist es auch, dass der Familienname eines jeden Zinspflichtigen mehrmals in derselben Quelle erscheint; denn die Schreiber bemühen sich jedesmal neu, die Schreibform des Namens möglichst der Lautform anzunähern. Dabei entstehen Schreibvarianten, die Rückschlüsse gewähren, wie der Name wirklich ausgesprochen worden ist.

Ein Nachteil besteht darin, dass die Zinsträger meistens Männer sind; Frauen bleiben in der Minderheit. Doch wirkt sich dies nicht negativ aus auf die Vielfalt der im Zentrum der Sammlung stehenden Familiennamen; einzig die Zahl der Rufnamen von Frauen bleibt klein.

## Das Urbar

«urbar, urbar» bedeutete vor tausend Jahren im Mittelhochdeutschen ein zinstragendes Grundstück, ein Zinsgut, und «der urbar, urbar» war der Zinspflichtige. Das «urbar-büch» – später gekürzt zu «das urbar» – enthielt ein Verzeichnis der Grundstücke. Die für Wörter mit Ur- unübliche Betonung des zweiten Wortteils erklärt sich durch Übernahme aus der lateinischen Form «urbárium». «ur» bedeutete ursprünglich ‘aus, heraus’, und «bar» gehört zum Verb «beran» ‘tragen’. Wörtlich gefasst heisst Urbar demnach: ‘Das, was aus einem Grundstück hervor getragen, erbracht, geerntet wird’: der Grundzins.

## Urbare sind Grundstückverzeichnisse

Im frühen Mittelalter legten Klöster, später auch weltliche Grundherren Gesamt-Verzeichnisse ihrer liegenden Güter und deren zinspflichtigen Pächter an. Solche Urbare dienten der grundherrschaftlichen Güterverwaltung und waren Vorläufer der heutigen Liegenschaftskataster. Während Urkunden Vorgänge schildern und mit Zeugen beglaubigen, halten Urbare einen über Generationen hinweg geltenden territorial-rechtlichen Zustand fest, denn Zinslasten übertragen sich nach dem Tode des Pflichtigen auf seine Erben oder auf Bewirtschafter, die das Grundstück durch Kauf erworben haben.

In jeder Dorfgemeinde – es handelt sich dabei weniger um politisch tätige Zellen, als vielmehr um Nutzungskorporationen, um Vorläufer landwirtschaftlicher Genossenschaften – machen verschiedene Grundherren ihre Rechte geltend. Während zum Beispiel ein Bauer nur mit einer Bodenparzelle einer Herrschaft gegenüber verpflichtet ist, hat sein Nachbar zwei oder gar drei Besitzern Natural- und Geldzinsen für mehrere Parzellen zu bezahlen. Verkauf oder Tausch ist an grundherrliche Bewilligung gebunden.

Urbare führen demnach nicht alle Parzellen einer Siedlung auf. Doch erwähnen sie bei der üblichen genauen Umschreibung der Gebäude, Wiesen und Äcker auch die bewirtschaftenden Anstößer, so dass am Schluss zwar nicht der gesamte Grund und Boden einer Gemeinde erscheint, wohl aber alle zinspflichtigen wie zinsfreien Bauern und Gewerbetreibenden mehrmals genannt werden.

## Urbare als Gültenverzeichnisse

Einzelne Urbare enthalten nicht nur Grundstückverzeichnisse; sie verzeichnen auch Kapital, das von siegelberechtigten Amtspersonen – Landvögten, Schultheissen, Schaffnern – kreditwürdigen Personen gegen Zins auf Zeit hin zur Verfügung gestellt wird. (I,9). Ein Ablösungs- oder Rückzahlungstermin wird nicht vereinbart; er bleibt offen. Auch der Zinsfuß bleibt unerwähnt, da er fest 5 Prozent beträgt. Einzig der jährlich zu bezahlende Zins und der Zinstag werden genau festgelegt, und der Empfänger stellt ein Grundpfand. Wenn er das Kapital zurückbezahlt hat, wird es neu einer andern Person geliehen. Bei Todesfall des Mannes gehen Schuld- und Zinsverpflichtung auf die Ehefrau über. (Vgl. auch Id. II, 85 ff.) Dafür zwei sprechende Beispiele: «Niclaus Wanner gitt vff Sant Mathis tag v pfund. Jst abgelöbet mit j<sup>c</sup> [=100] pfunden houptgütz vnd Herren Seckelmeister Tillman worden jm Jennen [sic] deß 1530 jars.» Büren a.A. (I,9,150) – «Hanns Wentzlis der schümacher jngesesßner burger zû Büren, houptgült [Hauptschuldner], Hanns Stempfflis vnd Haus [sic] Kloß beid deß ratz vnd jngeseßne burger zû Büren, beid bürgen vnd mittgülten, zinsend jerlich vff Sant Jörgen an pfennigen ij pfund. – Ab deß houptgülten boumgarten in

Zwing vnd Ban Büren gelegen, hinder am wiger [Weiher], genant der Mülwiger, hatt Ludi Bader oben dran vnd Jacob Rißen vnden daran [...] Nachlut deß brieffs mitt der statt Büren sigel verwart der geben ward vff Donnerstag deß nünzechend tags Mertzen jm Tusend fünffhundert vnd jm drisig vnd vierten jar. Jst ablösig mitt 40 pfunden houptgütz.» Büren a.A. (I,9,151f.).

## Gründe zur Erstellung eines Urbars

Nach der Reformation übernimmt der Stadtstaat Bern als neuer Zinsherr den bisher geistlichen Besitz. So werden zum Beispiel alle Güter und Rechte, welche die Johanniter der Komturei Thunstetten «hievor jnngehept, genutzt, genossen, vnd jnn gwerdt dahar gebracht, nun aber nach der göttlichen Reformation miner gnädigen Herren Schultheissen vnd Rätt der statt Bern durch sy als recht landßherren zû jren handen genommen.» (II,3,2) Hans Glaner schreibt in der Einleitung zum Rüeggisberg Urbar, auch der Orden von Cluniatz sei nach der Disputation in Bern «mit heilliger geschriff abgethan» worden. Die gnädigen Herren von Bern haben nun das Priorat Rüeggisberg «zû jrenn hannden genommen» und lassen es «durch einenn amptman ir Stiff verseechen, wie sy ouch fürhin thûn werdent, darmit disß huses nutzung jn rechtgeschaffnenn bruch vnnnd diennst der kilchenn ämpter, zû erhallttung der predicannten vnnnd schülenn angewenndt» werden kann. (III,52,1r, Einleitung) Ebenso schreibt Cosmas Alder im Mushafen-Urbar: Alles, was «bißhar durch die ordens lütt namlich prediger, barfüsser, Anthönier herrenn, die frouwen jn sannt Michels jnsell, die schwöstern an der brugg, so genempt waren die grauwen schwöster ann der Herren gassen von Agerdtenn, alhie in der statt Bernn ingehept, genossenn vnnnd ann sy von biderben lüten (gütter meynung) khomen ist, nun aber nach der göttlichen reformation vnd enderung miner gnädigen von Bernn ... zû gemeinem almûsen geordnett.» (III,9, Vorrede) Mit den Zinsen wurden Theologiestudenten und Schüler unterstützt.

Zu Beginn des 16. Jahrhunderts bestanden die Zinsverpflichtungen seit Jahrhunderten über Generationen hinweg. Cosmas Alder begründet 1532 im Landshuter Urbar die Notwendigkeit einer Überprüfung: «Alß dann bißhar vil vnnnd dick groß jrrung allenthalben vmb die eigne vnnnd zinßbare gütter zwüschen den zinßherren vnd len lüten sich zû tragen vnnnd begeben, da ettwan die eigne stück für zinßbare vnnnd widerumb die zinßbare für eigen angesprochenn, verkhoufft, vertuschett vnnnd verwechblett werdennt.» (II,25, Einleitung) Im Könizer Urbar von 1529 (III,1) begründet der Schreiber Hans Bletz die Notwendigkeit eines genauen Urbars drastisch: «Der wältt lystigkeÿtt» werde «ÿe lenger je listiger vnnnd scherppffer». Etliche Zinspflichtige hätten arglistig die ertragreichere «Lenschafft» gegen die minderwertige «Eÿgenschafft» ausgetauscht. «Ettlich

buwen die bestenn güter vnnnd lassenn die böse<sup>n</sup>n ligenn, damitt sye zů studenn vnnnd Holtz werdenn, vnnnd allßo von den gü<sup>t</sup>tern kommen vnnnd verloren wärdenn.»

Wie wichtig die Anlage neuer Urbare dem bernischen Stadtstaat war, ergibt sich schon daraus, dass die höchsten Beamten die Aufträge erteilten und die Erhebungen oft selbst beaufsichtigten. Unterstützt von den bisherigen Verwaltern der Domänen suchte der bernische Seckelmeister oft in Anwesenheit aller vier Venner die Natural- und Pfennigzinsen nach alten Verzeichnissen und mündlichen Angaben ortskundiger Gewährspersonen genau zu erfahren. Ein beauftragter Schreiber hielt alle Angaben fest.

Als Beispiele dienen die Einleitungen aus dem Frutiger und dem Interlakner Urbar: «Vrber bůch deß schloß vnnnd castellaný zů Frutingen, ernüwert durch geheis der edlen vesten frommen wýsen junckher Hanns Franntz Nēgelj seckelmeisters, Petter Stürler, Petter Jm Hag, Hannsen Růdolff von Graffenried vnd Jacob Wagners der vier vennern vnnnd rāten der statt Bern miner g[nādigen] herren vnder Cūnrat Lienhart domalen tschachtlan zů Frutingen jm XV<sup>c</sup> drisig vnnnd achtenden jar. E v R» (IV,1; 1538. Schreiber ist Eberhart von Rüm-lang) – «durch geheis der edlen vesten fürnemen wýsen Hansen Frantz Nēgelý seckelmeisters, Hansen Pastor, Jörg Schönj, Hansen Růdolff von Graffenried vnd Jacoben Vogt der vennern vnder Nicklausen Schwinckhart landtuogt zů Jnderlappen, widerumb besichtiget, gegen den alten bůchern collationiert vnnnd gantz geiustificiert jm 1535 jar.» (V,1; Schreiber ist Eberhart von Rüm-lang).

## Erhebung eines Urbars

Ein beauftragter Schreiber arbeitet an einem zentralen Ort, meist am Sitz der (ehemaligen) Herrschaftsdomäne. «Geschworene» Schreiber, Notare, beglaubigen das Geschriebene mit ihrem eigenen «Handzeichen». Die Lehensleute einer Siedlung werden hergeboten und geben die seit alters zinspflichtigen Güter und Zinsen an, «bý vermanung jr eyden vnd schuldigen pflichten.» Dabei werden auch andere «vmsassen vnd nachpuren» befragt, «wie es sich je gelegenheit der sach begebenn vnd eruordertt.» (III,9, Vorrede, unpaginiert). Der Schreiber zieht auch früher erstellte Urbare zu Rate, falls sie noch vorhanden sind. Die Grundstücke werden nicht vermessen, sondern ungefähr nach Mädern und Jucharten geschätzt: «Denne so sind alle gü<sup>t</sup>ter, acher, mattenn, weidenn, hōltzer vnd ander witinen zů medern vnnnd jucharten vngeuärlich vnd vnergriffenlich [ohne wissentlichen Missgriff] geschetztt wordenn.» (III,9; Vorrede).

Schliesslich empfangen die Zinspflichtigen die Güter und verpflichten sich zur Bezahlung des jährlichen Bodenzinses «jn sonders bý vermanung jr eyden vnd schuldigen pflichten, jn býsin mýner gnādigen herren [...], andern

vmbssäßen nachburen vnd biderber lütten, wie es sich je nach gelegenheit der sach begäben ...» (II,3,1f.; Andres Gottfridt, geschwornen Schreiber der Graf-schaften Aarwangen und Wangen).

Im «Vrbar büch der gantzen herschafft Landßhütt» berichtet Cosmas Alder, er habe die Zinsgüter «vß der zinblüten jedes selbs mundtt by sinem geschwornen eyd [...] in gägen wirtikeitt vnd bysin der [...] herren Crispinus Vischer, Caspar Kutler deß vogttes [der Herrschaft Landshut] vnd der ampttlüten zü Vtzenstorff ... vff das flissigest nach anzeigung deß altten vrbar büchs so vil mir der selbig hatt mögen dienstlich sin, zü samen brachtt vnnnd zum trülichistenn mitt miner eignen handtt in ein rechtt vrbar büch gesteltt vnd veruassett [verfasst]. Hab ich zü vrkhundtt vnd zügsame disse gschriftt mitt minem handzeichenn verwartt vnnnd vnderschribenn.» (II,25; XVIIIr und XVIIIv).

## Konzept und Reinschrift

Der Schreiber bringt die aktuellen Angaben der Lehensleute mit dem Inhalt älterer Urbare in Einklang und erstellt in knapper Formulierung ein Konzept mit einzelnen lateinischen Brocken. Daraus erarbeitet er später eine gut lesbare und allgemein verständliche Reinschrift. Von dieser Urschrift wiederum fertigt ein Unterschreiber – oder der Schreiber selbst – eine Kopie an. Immer werden also zwei inhaltlich identische Urbare erstellt, damit willkürliche Veränderungen unmöglich werden. In das eine Urbar werden in den folgenden Jahren alle notwendigen Nachträge eingeschrieben, während das zweite, das «Schlafurbar», in einem Berner Archiv ruht und unverändert den Aufnahmezustand bezeugt. Einzelne Urbare werden vom Schreiber paginiert, andere erst viel später von anderer Hand. Leider, aber verständlicherweise sind die Konzepte fast alle verloren gegangen. Vergleiche zwischen den erhalten gebliebenen Entwürfen und ihren Reinschriften erweisen, dass die durch die «Feldarbeit» bedingte zufällige Reihenfolge der Inhalte einer geographischen Gruppierung nach Siedlungen gewichen ist. Und die Stichworte sind zu einfachen, verständlichen Sätzen erweitert worden, denn zuletzt macht der Schreiber die Lehensleute mit dem Inhalt bekannt, damit sie erkennen, was man von ihnen verlangt, und Fehler zurückweisen können, bevor sie sich vor Zeugen mit Eid zur Zinsleistung verpflichten. Hans Glaner notiert im Urbar der Münsinger Herrschaft (III,22, 38): «Vorgelesen. Approbiert. Vltima Octobris 1572».

Falls diese Kontrolle ergibt, dass einer «ze vil oder wenig» angegeben hat, kann «der selbig, ane einich verwyssenn oder nachteils sines eydes gägen Gott noch der welt, in der selbigen jars frist erscheinen, sölliches endernn vnnnd bessernn, alß ouch von ettlichen beschächenn, vnd demnach vff jr gütt trüwen in dem 1535. jar beschlossenn.» (III,9; Vorrede, unpaginiert).



Beispiele:

Konzept (III,10)

Jbische. Jtem z<sup>u</sup> Hoffurj 1<sup>1/2</sup>  
iucht. ad vmbram Hans Wenger  
nohtra [Mundart 'nahe daran']  
(fol. 62r)

Jbische. Jm w<sup>y</sup>ers b<sup>u</sup>el 2 iucht.  
ad vmbram gegen Me<sup>y</sup>en w<sup>y</sup>er  
alias ad solem an Paulj Troschen  
nahtra. [Mundart 'nahe daran']  
(fol. 62r)

Reinschrift (III,9)

Übischenn. Z<sup>u</sup> Ho furj andert-  
halbe Jucharten, stost schatten-  
halb an Hans W<sup>a</sup>ngers len g<sup>u</sup>tt.  
(fol. 690v)

Übischenn. Jm w<sup>y</sup>ers b<sup>u</sup>ell zwo  
Jucharten, stost Sonnenhalb an  
Paulj Tr<sup>o</sup>schen len g<sup>u</sup>tt vnd  
schattenhalb g<sup>a</sup>gen Me<sup>y</sup>en w<sup>y</sup>er.  
[Weiher] (fol. 691r)

## Datierung der Urbare

In den meisten Fällen datieren die Schreiber ihre Urbare selbst am Schluss der Einleitung: «Besch<sup>a</sup>chen vff den vj tag deß manetz Me<sup>y</sup>enn alls man zaltt von göttlicher m<sup>a</sup>n<sup>s</sup>ch werdung fünffzechen hundert dryssig vnd ein jar. J.es [Johannes] Bletz, notar» (III,3) – «vollendett am lettsten tag Octobris alß man zaltt von der gepurtt Christi vnsers einigen mittlers vnd behalters tusentt fünffhundertt dryssig vnnd n<sup>u</sup>n jarr. C[osmas] Alderin<sup>u</sup>s» (II,35) – «geschriben vnder dem edlen vesten J[unker] Reinhart von Wattenwil diser zit schulthesn. z<sup>u</sup> Thun, 1531 E.v.R. [Eberhart von Rümlang]» (III,72).

Undatierte Urbare – weil beispielsweise die Einleitung nicht mehr vorhanden ist – werden von Historikern des Staatsarchivs nach Überprüfung des Inhalts zeitlich eingegrenzt. In diesem Zusammenhang müsste Urbar I,13 umdatiert werden von «um 1525» zu «nach 1530», da auf den Seiten 303 und 613 Niklaus Manuel als «selig» bezeichnet wird. Manuel starb 1530.

## Datierung von Belegen in den Urbaren

Die Schreibformen von Orts- und Flurnamen sind teilweise älter als das Urbar, in dem sie stehen. Denn wenn den Schreibern Urkunden und Urbare aus früheren Zeiten als Vorlagen zur Verfügung stehen, kopieren sie die dort enthaltenen Orts- und Flurnamen buchstabengetreu. Leider sind die meisten dieser älteren Urbare «diewil s<sup>y</sup> dheinen Nutz bringent, [...] hinweg geworffenn» worden. (III,7, Einleitung).

Die daraus kopierten Formen gehören einer früheren Sprachstufe an und entsprechen nicht den im 16. Jahrhundert aktuellen Sprechformen. So steht zum

Beispiel in demselben Urbar für denselben Ort von derselben Schreibhand geschrieben die alte Form 'Rüffshüser' (III,32,221,223) neben der viel jüngeren 'Roßhüseren' (III,32,356). Ebenso sind Schreibformen wie 'Hiltorfingen', 'Anseltingen' oder 'Bonwyl' Kopien aus Urbaren, die vor dem 16. Jahrhundert aufgenommen worden sind. Dies müsste bei der Datierung von Belegen berücksichtigt werden.

## Dauer einer Urbar-Feldaufnahme

Die Dauer richtet sich nach der Grösse des zu bearbeitenden Gebietes. Cosmas Alders Urbar der Herrschaft Landshut im Amt Fraubrunnen füllt 1030 Seiten! (II,25;1532) Er erhält den Auftrag «zũ söllichem werck von ... minen gnädigen herrenn von Bern am 22 tag Maÿ anno 1532» und schliesst es ab «am vierdttten tag Junÿ jm fünffzechen hundertten drü vnd drÿssigsten jar. C.Alderinüs». Seine Arbeitszeit beträgt demnach ein Jahr und dreizehn Tage (II,25; XVIIIr und XVIIIv). Andres Gottfridt erhebt 1530 die Güter der Johanniter Komturei Thunstetten. Dieses Urbar umfasst 480 Seiten. «... durch Andres Gottfridt geschwornen schryber jn den graffschafften Wangen vnd Arwangen mit eÿgner handt geschriben vnd zesamen zogen zũ ÿngendem Brachmonats jn dem fünffzächenden hundert vnd drÿssigosten Jar angefangen vnd zũ anfang des hewmonats jm ein vnd drÿssigosten jar beschlossen vnd geenndett.» Gottfridt hat dieses Urbar innerhalb von dreizehn Monaten erstellt. (II,3, 2).

## Entlöhnung der Schreiber

Die Schreiber werden mit Geld und Naturalien entlohnt. In den Ratsmanualen finden sich Hinweise dazu: «Schryber Blätz ein bûchen im bremgarten» (RM 215, S. 158, 28. Nov. 1527). – «Bletzen ein zimliche bûchen.» (RM 219, S. 56, 9. Okt. 1528). – «Hansen dem schriber für den vrber v Kronen vnd 5 Müdt Dinckell» (RM 219, S. 267, 4. Dez. 1528).

## Die Schreiber

Die Übernahme des geistlichen Besitzes durch den Stadtstaat Bern nach der Reformation verlangt der vielen Urbaraufnahmen wegen zusätzliche Schreibkräfte. Heben wir einzelne Schreiber ans Licht. Dabei stützen wir uns auf Veröffentlichungen von Mathias Sulser, Adolf Fluri und Arnold Geering